

14.04.2016

# BEKANNTMACHUNG

Unter Bezug auf § 40 der Satzung des Badischen Handball-Verbands wird hiermit bekannt gemacht, dass das Präsidium in seiner Sitzung am 12.03.2016 nachstehende Ordnungen geändert hat:

- **Zusatzbestimmgen des Badischen Handball-Verbandes zur Spielordnung des DHB (SpO BHV)**

## § 1 Spielklassen SpO BHV

§ 1 Spielklassen wird wie folgt ergänzt (Ergänzung ist fett herausgehoben):

1. Der BHV leitet:

- a) Spiele der Badenligen - Männer und Frauen,
- b) Spiele der Verbandsligen - Männer und Frauen,
- c) Spiele der Landesligen – Männer und Frauen
- d) Entscheidungs- und Aufstiegsspiele zu a), b) und c),
- e) Spiele um die Badische Meisterschaft der Jungen und Mädchen,
- f) Pokalspiele,
- g) Auswahlspiele des BHV.

**Der BHV ist berechtigt, die Durchführung von Teilen seines Spielbetriebs auf die Handballkreise zu übertragen.**

2. unverändert
3. unverändert

## § 4 Spielberechtigung SpO BHV (zu § 13 SpO DHB)

§ 4 Spielberechtigung wird wie folgt ergänzt (Ergänzung ist fett herausgehoben):

1. Zuständige Passstelle im Sinne des § 13 SpO DHB ist die Geschäftsstelle des BHV.
2. **Anträge auf Spielberechtigung sind unter Verwendung der EDV-Lösung zur Beantragung von Spielberechtigungen im BHV an die Passstelle zu richten.** Für die Regelungen des Passwesens sowie die Form der Spielausweise erlässt das Präsidium Richtlinien.
3. Alle von der Passstelle neu ausgestellten Spielausweise sind jeweils mit den Unterschriften des Vereins und des Spielers gültig zu machen.

## § 14 SpO BHV (zu § 1 Abs. 2 SRO DHB)

§ 14 Ziffer II, 2. wird wie folgt ergänzt (Ergänzung ist fett herausgehoben):

II. Schiedsrichtermeldung für Mannschaften im Bereich der Bundesligen, der Dritten Ligen, der BWOL und auf Verbandsebene des Badischen Handball-Verbands

1. Unverändert
2. Für alle anderen aktiven Mannschaften (BWOL, Badenligen, **Verbandsligen**, Landesligen) sind zwei Schiedsrichter zu melden, die die im Jahr der Feststellung (30.06.) das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen.

## • Jugendordnung des Badischen Handball-Verbandes (JO BHV)

§ 4 der Jugendordnung des Badischen Handball-Verbands wird wie folgt geändert (Änderungen sind fett herausgehoben):

### § 4 Verbandsjugendtag

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. Der Verbandsjugendtag setzt sich zusammen aus
  - 4.1 den Jugendleitern der Mitgliedsvereine,
  - 4.2 dem Verbandsjugendausschuss,
  - 4.3 **den Kreisjugendausschüssen.**
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. Dem Verbandsjugendtag steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten der Jugend des BHV unter Beachtung der Satzung und Ordnungen zu. Er kann Entscheidungsbefugnisse auf den Verbandsjugendausschuss übertragen und diesem Weisungen erteilen. Der Verbandsjugendtag ist insbesondere zuständig für
  - 9.1 die Entlastung des Verbandsjugendausschusses,
  - 9.2 die Wahl der Mitglieder des Verbandsjugendausschusses gemäß § 5 Ziffern 1.1 bis **1.3**, 1.9 und 1.10,
  - 9.3 den Vorschlag des Kandidaten zur Wahl des Vizepräsidenten Jugend und Leistung (ausschließliches Vorschlagsrecht),
  - 9.4 die Entscheidung über fristgerecht eingegangene Anträge und Dringlichkeitsanträge,
  - 9.5 die Bestimmung des Kreises, in dem der nächste Verbandsjugendtag stattfindet.
10. unverändert
11. unverändert
12. unverändert

## V. Gültigkeit der Jugendordnung

### § 16

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 12.03.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung dieser Ordnung vom 01.08.2015 außer Kraft.

- **Die Gebührenordnung (Anhang der Finanzordnung des Badischen Handball-Verbands wie folgt geändert:**

10	Gebühren	
10.1	Mahngebühren	5,00 €
10.2	Gebühr für Anonymisierung und Neutralisierung von Entscheidungen der Rechtsinstanzen (pauschal)	15,00 €

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 12.03.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 21.03.2015.

gez.  
Holger Nickert  
Präsident